SSOAR

Open Access Repository
www.ssoar.info

Rechtliche Regulierung der Informationstechnologien: zwischen Markt und Staat

Ladeur, Karl-Heinz

Veröffentlichungsversion / Published Version
Sammelwerksbeitrag / collection article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:
Ladeur, K.-H. (1987). Rechtliche Regulierung der Informationstechnologien: zwischen Markt und Staat. In J. Friedrichs (Hrsg.), *23. Deutscher Soziologentag 1986: Sektions- und Ad-hoc-Gruppen* (S. 265-268). Opladen: Westdt. Verl. https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-151079

Nutzungsbedingungen:
Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.
Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:
This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.
By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

gesis Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

Rechtliche Regulierung der Informationstechnologien – Zwischen Markt und Staat –

Karl-Heinz Ladeur (Bremen)

1. Grundrechtliche Freiheit versus "Technologiesteuerung"?

Die vorherrschende rechtliche Wahrnehmung von Technologien wird durch den Zusammenhang von Unternehmens-, Forschungs- und Entwicklungsfreiheit sowie staatlicher Wachstumspolitik konturiert. Rechtliche Elemente einer Technologiefolgenabschätzung sind nur partiell und mit sehr unbestimmtem Versuchsdesign realisiert worden. Im übrigen werden die Technologiefolgen eher unter globalen verfassungspolitischen Gesichtspunkten thematisiert.
Demgegenüber wird etwa von Däubler in einem programmatischen Aufsatz über "neue Technologien und Recht" (1986) explizit ein (sozialstaatliches) Konzept der "Technologiesteuerung" formuliert.
Diese Position läßt sich dahin zusammenfassen, daß sie auf eine "systematische Verschränkung von Politik und Technik" mit der Folge hinausläuft, daß die Verfügung über Technik als "kollektives Problem demokratischer Entscheidung" angesehen wird (Dubiel 1986). Die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien in der Wirtschaft wird weitgehend negativ bewertet. Der Technologiefolgenabschätzung wird als Grundlage einer Investitionskontrolle ein auch rechtlich definierter Status zugewiesen. Dem liegt allerdings die Annahme zugrunde, daß die Einführung dieser Technologien in die Wirtschaft tendenziell zu technologischer Arbeitslosigkeit führen müsse und daß umgekehrt Arbeitsplätze durch Verhinderung bzw. Verlangsamung ihrer Einführung erhalten werden könnten. Dem Datenschutz wird eine hohe Bedeutung beigemessen und im Bereich der Massenkommunikation wird mehr oder weniger am öffentlich-rechtlichen Monopol der Rundfunkanstalten festgehalten.

2. Kann eine Gesellschaft ihre Selbstveränderung evaluieren?

Individuen können als Träger bestimmter Werte, Traditionen, Sichtweisen, Verhaltensmuster etc. nicht zugleich objektive Beobachter ihrer Identität und deren Transformation in der Zeit sein. Sie können nicht die Bildung eines Traditionszusammenhangs bestimmen. Ihre Handlungen sind vermittelt über eben eine Logik der Identifikation und zugleich reproduzieren sie diese über die Vernetzungswirkung zwischen ihren Handlungen, die sich als Handlungs- und Wertmuster durch alle Fluktuationen hindurch ablagern und neue Selektionen ermöglichen und erzwingen (Anschlußzwänge) oder in Zeiten der sozialen Transformation durch Rückkopplungsprozesse Fluktuationen verstärken und das "Neue" in neuen Mustern "hyperzyklisch" einschließen und stabilisieren (Eigen/Winkler, 1983).

Die der sozialstaatlichen Position zugrunde liegende These von der "systematischen Verschränkung von Politik und Technik" (Dubiel, 1986) versucht sich der Paradoxie der Bewertung der Transformation einer Tradition, in die sie selbst impliziert ist, einmal dadurch zu entziehen, daß sie das soziale Verhältnis von Mensch und Maschine auflöst und derart "objektiviert", daß sie zwischen Werkzeugen unterscheidet, die die menschliche Organkraft verstärken und deshalb "konvivial" sein sollen, und solchen, die "die Art und Weise ihres Gebrauches und die Lebenswelt des Benutzers" determinieren.

Auch begrifflich anspruchsvollere Konzeptionen der Technologiefolgenabschätzung haben das prozeßhafte Moment der Selbstveränderung der Gesellschaft, das auch den Standpunkt des evaluierenden Beobachters in Bewegung versetzt, nicht genügend reflektiert. Vielfach wird zwar eingeräumt, daß es keine zuverlässigen Voraussagen für die Wirkungen der neuen Technologien wegen der Komplexität des "Wirkungsgefüges" geben könne und Konzepte der "sozialen Beherrschbarkeit" von Technologien eher zu "Hypothesen" über Wirkungen auf Betroffene führen sollen mit der Konsequenz, daß die Anwendungsbedingungen und die Nutzungskonzepte der Technologie unter diesem Aspekt überprüft und gegebenenfalls verändert werden, damit diese Effekte

nicht eintreten (Kubicek, 1986, 99). Aber mit der Akzentuierung des normativen Projektcharakters des Technology Assessment wird der Mangel einer gesicherten tatsächlichen Basis oder auch nur eines Konzepts der Modellbildung nicht kompensiert, im Gegenteil, es wird hier eher deutlicher, daß dahinter eine Konzeption steht, die - pointiert formuliert - eine soziale Besitzstandswahrung intendiert.

Es führt kein Weg daran vorbei, Ungewißheit zu akzeptieren. Ungewißheit zeichnet sich gerade dadurch aus, daß sie Offenheit für "Erstmaligkeit" ermöglicht (Jantsch, 1982). Systeme, die mit Ungewißheit operieren, akzeptieren, daß es keine genügend transparente Fakten- oder Wertbasis für eine quantifizierende Bewertung gesellschaftlicher Phänomene geben kann.

3. Informationstechnologien und Organisation

Die Einführung der Informationstechnologien destabilisiert die Organisationsstruktur der Unternehmen, die zugleich die Basis der generalisierenden sozialen Zuweisung von Berufs- und Gruppenzugehörigkeiten bildet, auf der sich die gesellschaftlichen und politischen Verhandlungs- und Konsensbildungssysteme aufbauen und stellt somit den Zusammenhang der technischen und der sozialen Organisationsform in Frage. Dieses Problem ist bei Däubler - insofern mit Recht - als Problem der sozialen Einheit des Betriebes und der kollektiven Interessenvertretung thematisiert.
Der Betrieb/das Unternehmen waren traditionell ein spezifischer Zusammenhang von stabilen Berufen und eines verselbständigten Kapitalanteils in einem abgegrenzten Produktionssegment. Demgegenüber tendiert das Unternehmen nunmehr dazu, ein variabler Beziehungsknoten in einem übergreifenden, nicht auf wenige Input- und Output-Kanäle reduzierten, sondern multiplen, flexiblen Beziehungsnetzwerk zu werden. Die Grenze zwischen Konsumtion und Produktion wird durch die Beschleunigung der Informationsflüsse, der Informationen, der Korrekturen, Spezifizierungen und Differenzierungen der Produktpalette durchlässiger. Die Verselbständigung des Arbeits- und Ferti-

gungsprozesses wird tendenziell aufgehoben.

4. Für ein neues, Lernfähigkeit ermöglichendes Recht

Ein neues Rechtsmodell der Informationsgesellschaft hätte eine Form der nicht-hierarchischen, a-zentrischen Regulierung von Selbstregulierung oder besser: Regulierung als Ermöglichung von Selbstregulierung zu entwerfen. Die oben skizzierten Möglichkeiten setzen sich keineswegs - wie bereits erwähnt - spontan durch. Die offene relationale Gesellschaft (und die darin sich entwickelnde prozedurale relationale Identität der Individuen als Beziehungsknoten innerhalb variabler Netzwerke) bedarf gerade einer höchst voraussetzungsvollen Regulierung, weil es natürlich erwünschte und unerwünschte Fluktuationen gibt. Die Blockierung von Entwicklung durch Selbstverstärkung von herrschenden Werten, durch Verhinderung der Diffusion des Neuen, Experimentellen, die anarchische Herausbildung von Disparitäten der Verteilung des gesellschaftlichen Wissens sind die neuen Regulierungsprobleme in einer Gesellschaft, die die eigene Selbstmodifikation nur noch in strategisch prozeduralisierten, auf Lernfähigkeit in der Zeit angelegten Modelle verarbeiten kann. In diesem Kontext muß auch das Recht ein Medium der Ermöglichung von Selbstreflexion und Selbstmodifikation der Gesellschaft werden. Das Recht muß in einer relationalen Gesellschaft, die auf das produktive Operieren mit Ungewißheit, auf die konstruktive Modellierung ihrer eigenen Zukunft angewiesen ist, ständig eine Varietätsreserve für die Produktion neuer Möglichkeiten und die Speicherung "alter" Experimente bereithalten. Sie muß offen eine Pluralität von Möglichkeiten organisieren, indem sie übergeht von einem linearen Regulierungsmodell (Ziel-Mittel-Rationalität) zu einem nicht-linearen multiplen Modell der Einwirkung auf zirkulär-rekursive Beziehungsnetzwerke.

DÄUBLER, W. (1986), Neue Technologien und Recht, in: FH/NG, 256
DUBIEL, H. (1986), Politik und Technik, in: SOWI, 5
EIGEN,M./R.WINKLER (1983), Das Spiel. Naturgesetze steuern den Zufall
KUBICEK, H. (1986), Wirkungen der neuen Telekommunikationsdienste..., in: Th. Schnöring (Hg.), Gesamtwirtschaftliche Aspekte der Technologien, Berlin, 97